

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Einwohnergemeinde Grellingen

Beschlossen am 13. Juni 2024, in Kraft ab 1. Januar 2024

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Grellingen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (SGS 844) und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und dient der Entlastung von Alleinerziehenden oder Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. Es soll damit der Eintritt in die Sozialhilfe verhindert werden.

§ 2 Wahrung der Subsidiarität (§ 2 MBG)

¹ Mietzinsbeiträge werden gewährt, wenn die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen.

² Mietzinsbeiträge können nur an selbstbewohnten und vertraglich geregelten Mietraum ausgerichtet werden.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 3 Beitragsberechtigte (§ 3 und § 4 MBG)

¹ Familien und Alleinerziehende:

Beitragsberechtigt sind auf Gesuch hin Alleinerziehende und Familien mit mindestens einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder in Erstausbildung stehenden Kind.

² Aufenthaltsstatus:

Beitragsberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis C resp. B) oder mit einem Ausweis F oder S.

³ Karenzfrist:

Beitragsberechtigt ist, wer seit mindestens 2 Jahren im Kanton Wohnsitz hat.

§ 4 Unterstützungseinheit

¹ Die massgebliche Unterstützungseinheit beinhaltet alle im gleichen Haushalt lebenden Personen, deren Einnahmen und anrechenbaren Vermögensanteile für die Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigt werden (Ehepartnerin bzw. Ehepartner bzw. den Partner in eingetragener Partnerschaft, Partnerin oder Partner in einem gefestigten Konkubinat gemäss §7a des Sozialhilfegesetzes, deren Kinder).

² Kinder im Trennungsfall:

Kinder, welche sich nur zeitweise bei einem Elternteil aufhalten werden bei der Berechnung miteinbezogen.

§ 5 Mietzinshöchstbeitrag (§ 5 Abs. 4 MBG i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 VO MBG)

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 85% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht demjenigen in der Sozialhilfe anzuwendenden Mietzinsgrenzwert, welcher vom Gemeinderat festgelegt wird.

§ 6 Einkommensgrenze (§ 6 MBG i.V.m. § 2 Abs. 1 VO MBG)

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 140% des Grundbedarfes gemäss §9 der Sozialhilfeverordnung.

§ 7 Vermögensgrenze (§ 7 MBG i.V.m. § 3 VO MBG)

Die Vermögensgrenze entspricht dem 6-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss §16 Abs.2 der Sozialhilfeverordnung.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 8 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

- a) vor obligatorischer Einschulung: 0%
- b) ab obligatorischer Einschulung: 50%
- c) ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80%
- d) ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100%

³ Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der gesuchstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 9 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 150 % des Grundbedarfs gemäss § 9 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.

§ 10 Anerkannte Ausgaben (§ 9 MBG i.V.m. § 5 VO MBG)

Die anerkannten Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- a) 125% des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung als allgemeiner Lebensbedarf
- b) Effektive Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bis maximal der regionalen Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen
- c) Effektive, d.h. selbstgetragene Kosten für die notwendige familienexterne Kinderbetreuung aufgrund von Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Integrationsmassnahmen, Therapien etc.
- d) Ausgewiesene AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige
- e) Sonstige wiederkehrende notwendige Ausgaben (bspw. Kosten für ein Motorfahrzeug das aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen notwendig ist, Aufwendungen für Nachhilfeunterricht, Unterhaltszahlungen, Kosten für Therapie).

D. Vollzugsbestimmungen

§ 11 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge besteht.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Gemeindeverwaltung gemäss Abs.1 über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 12 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Folgende Unterlagen aller Personen der Unterstützungseinheit sind einzureichen:

- a) Lohnausweis des Vorjahres
- b) Letzte definitive Steuerveranlagung
- c) Letzte Lohnabrechnung
- d) Unterhaltsvertrag / Alimente
- e) Krankenkassenpolice
- f) Verfügung Krankenkassenverbilligung
- g) Mietvertrag
- h) Vertrag / Rechnung für familienexterne Kinderbetreuung
- i) Beleg nicht erwerbstätigen Beitrag AHV
- j) Belege über wiederkehrende notwendige Ausgaben

³ Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.

⁴ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁵ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. März des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 13 Mitwirkung (§ 12 MBG)

¹ Verweigert die antragstellende Person die Mitwirkung oder reicht auch nach gesetzter Frist die Unterlagen nicht vollständig ein, tritt die Gemeinde nicht auf das Gesuch ein und die Anspruchsberechtigung gemäss §12 Abs.3 erlischt.

² Im Falle einer bereits laufenden Unterstützung wird bei einer Verweigerung der Mitwirkung die Unterstützung eingestellt.

§ 14 Information beitragsrelevante Veränderungen

Beitragsbeziehende sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung jede Änderung einer für die grundsätzliche Bezugsberechtigung oder die Höhe der Bezüge erheblichen Tatsachen innert 30 Tagen mitzuteilen.

§ 15 Auszahlung

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils am Monatsende ausbezahlt.

§ 16 Rückerstattung (§ 13 MBG)

¹ Rechtmässig bezogene Mietzinsbeiträge sind grundsätzlich nicht rückerstattungspflichtig.

² Fließen nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter, sind die bezogenen Mietzinsbeiträge für diesen Zeitraum in entsprechendem Umfang zurückzuerstatten.

³ Unrechtmässig bezogene Mietzinsbeiträge sind zurückzuerstatten.

§ 17 Rechtsmittel (§ 11 MBG)

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 12. August 1998 aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.